

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 1 (1921-1922)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die schweizerische Militärversicherung  
**Autor:** Silberroth, M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-328151>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

find die heterogensten Elemente bis in die Spitzen der Verbände vertreten. Eine klare Abgrenzung bedeutet hier Spaltung, also das Gegenteil von dem, was jedem Gewerkschafter als Vorausbedingung erfolgreicher Betätigung gilt.

Unser Hauptaugenmerk muß darauf gerichtet sein, alle politischen Bekenntnisse zu gemeinsamer Arbeit in den Gewerkschaften zu vereinigen, das zu pflegen, was uns eint, das zu meiden, was uns trennt.

## Die schweizerische Militärversicherung.

Von M. Silberroth, Davos.

Das „Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall“ datiert aus dem Jahre 1901, ist aber erst mit der Grenzbefestigung, in der Folge zum Teil auch durch die Grippeepidemie der Jahre 1918/19 zu ungeahnter Bedeutung gelangt. Ob und inwieweit die schweizerische Armeeorganisation bei einer Verwicklung des Landes in den europäischen Krieg sich bewährt hätte, wer will es heute entscheiden; daß sie aber, ohne daß es zum Kriege gekommen ist, eine schwere Niederlage auf dem Gebiete der Militärsanität erlitten hat, die bei einer Verührung mit dem äußeren Feind noch furchtbarer geworden wäre, wer möchte es bestreiten? So miserabel die Vorbereitung der Militärsanität auf den Kriegsfall war, so unzulänglich erwies sich die eidgenössische Militärversicherung in der Praxis. Darum mußte der Bundesrat seit 1914 jedes Jahr fast durch einen neuen Beschuß, der eine Ergänzung oder Abänderung des alten Gesetzes brachte, den unabwendbaren Tagesforderungen nachhinken, selten nur allerdings aus eigenem Untriebe, öfter noch weichend dem energischen Drängen unserer Presse und unserer Nationalratsfraktion, wobei insbesondere Genosse Paul Pflüger mit Herz und Geist sich hervortat.

Das Resultat der ständigen Revisionen — bald wurden einige Artikel in Kraft, bald andere außer Kraft gesetzt — ist ein Flickwerk, schwer zu handhaben durch den ungeübten Juristen, fast gänzlich unbrauchbar in der Hand des Nichtfachmannes.\*)

\*) Der kleine „Führer durch die Militärversicherung“ von Dr. Oberholzer aus dem Jahre 1917 (Bern, Verlag K. J. Wyss Erben) gibt eine gemeinverständliche Darstellung des Gesetzes und erfreut sich großer Popularität bei den Militärpatienten, ist aber leider veraltet, weil überholt durch die seither erfolgten materiell- wie prozeßrechtlichen Abänderungen und Ergänzungen.

Das eben in der Unionsdruckerei Luzern erschienene Werk von Dr. E. Arnold über den „Versicherungsanspruch nach schweizerischem

Dieser Zustand offenbarte sich um so krasser, als bis zum 1. Januar 1918 kein zweites schweizerisches Gesetz in seiner Anwendung und Auslegung solch begründete Anfechtung erfuhr, wie das Bundesgesetz über die Versicherung der Militärpersonen. Was wohl niemand wundern wird, der erfährt, daß bis zu diesem Datum der Bundesrat zweite und letzte Instanz gegen die Entscheide der eidgenössischen Militärversicherung gewesen ist, und damit Richter und Partei in einer Person zugleich.

Schon eine flüchtige Überprüfung der Praxis dieser zweiten Instanz lehrt, wie bequem es sich die Herren Decoppet und Konsorten gemacht haben und wie rechtlos der Staatsbürger in Uniform gewesen ist. Von einem Studium des Sachverhaltes und der Rechtslage, der Anordnung einer unparteiischen Expertise, von einer Zeugen- oder Parteibefragung ist keine Rede. In den allermeisten Fällen hat der löbl. Bundesrat die Vernehmlassung der rechtsbeschuldigten Partei, unter Weglassung der ersten und letzten stereotypen Phrase, einfach Wort für Wort abgeschrieben, und der Rekursentscheid war fertig.

Man geht nicht zu weit mit der Behauptung, daß diese Rekurspraxis zur Verbreitung des Antimilitarismus unter den Soldaten mehr beigetragen hat, als es je noch so viele „vaterlandsfeindliche“ Presseerzeugnisse vermöchten, deren Verfasser vom Beil der „Lex Häberlin“ gefällt werden sollen. Darum wohl auch die hohe Zahl sozialistischer Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen unter den Soldaten.

Da an dieser Praxis ein Sozialdemokrat (?), der Bureauchef der eidgenössischen Militärversicherung, sich mitschuldig gemacht hat, mag unsere Genossen eine Blume von tausend aus dem Rechtsgarten des Herrn Dr. Gehrig interessieren.

Der Soldat X. wird Ende 1914 am Gotthard von einem Sprengschoß getroffen. Er erleidet dabei einen Unterschenkelbruch, einen Bruch des rechten Zeigefingers und verliert fünf Zähne. Der ganze Körper weist geringere oder schwerere Sprengschoßverletzungen auf. Vier Monate lang ist X. an das Krankenlager gefesselt und muß sich dann noch in Behandlung eines

---

Militärversicherungsrecht“ ist eine überaus gründliche systematisch-dogmatische Studie und berücksichtigt sowohl die neuesten Gesetzesrevisionen als auch die Rekurspraxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes. Der Jurist wird das vorzügliche Werk lebhaft begrüßen, aber bedauern müssen, daß es — wohl als Doktorarbeit? — nicht gemeinverständlicher geschrieben werden konnte. Gleichzeitig wird kein Arbeitersekretariat, keine Rechtsauskunftsstelle heute verbindliche Weileitung geben können, ohne Arnolds Buch zu Rate zu ziehen.

Basler Augenarztes begeben, nachdem er vom Luzerner Spezialisten in nachgewiesen grob fahrlässiger Weise vernachlässigt worden ist. X. verliert für das ganze Leben die Hälfte bis fünf Sechstel seiner Sehkraft; der Invaliditätsgrad wird aber nur auf 7 Prozent geschätzt und der Patient erhält eine jährliche Pension von sage und schreibe Fr. 105. Unlästiglich der Anfertigung der durch den Unfall notwendig gewordenen Zahnersatz, die Fr. 240 kostet, woran aber die Militärversicherung nur einen Beitrag von Fr. 140 leistet, werden X. noch einige kariöse Zähne repariert. Der behandelnde Zahnarzt legt der Militärversicherung nahe, wenigstens doch noch die Kosten dieser kleinen Zahnerparatur zu übernehmen, sind doch diese Ausgaben durch den Unfall mit veranlaßt worden. Der Präsident der Eidgenössischen Pensionskommision unterstützt dieses Gesuch, stößt aber auf Widerstand bei „Genossen“ Dr. Gehrig; man müsse sich — so argumentiert dieser — darauf beschränken, die Leute für die direkten Unfallfolgen zu entschädigen und nicht darüber hinaus. Auch die Pension sei sehr reichlich (!) berechnet worden . . .\*)

Als dann eineinhalb Jahre später der gleiche Patient an schwerer Lungentuberkulose erkrankt, die augenfällig auf den Unfall von 1914 zurückgeführt werden muß, antwortet die Militärversicherung: „Läßt sie betteln geh'n, wenn sie hungrig sind!“, und stützt sich hiebei auf Art. 7 des Militärversicherungsgesetzes, wonach die Anzeige der Erkrankung der Militärversicherung spätestens innerhalb Jahresfrist nach der gesundheitsschädlichen Einwirkung, d. h. dem Unfalle, erfolgen müsse. Dem Tuberkelbazillus aber, der gleich nach dem Unfalle im Leibe des schweizerischen Soldaten zu wüten begonnen hatte, war diese Frist, so müssen wir annehmen, völlig unbekannt; es wäre sonst nicht zu vermuten, daß er sie unbenutzt hätte verstreichen lassen . . .

Wenn angesichts solcher aller Vernunft ins Gesicht schlagenden Bestimmungen des Gesetzes und angesichts einer jedes natürliche Rechtsgefühl beleidigende Gesetzesauslegung Dr. Ed. Arnold in seinem vortrefflichen Buche einleitend bemerkt, die schweizerische Sozialversicherung, zu der er auch ausdrücklich die eidgenössische Militärversicherung zählt, sei „die schönste Blüte des Zusammengehörigkeitsgefühles eines Volksganzen“, so macht er sich einer argen Uebertriebung schuldig, die er auf Grund des Materials, das ihm bei Abfassung seines Werkes vorgelegen hat, nicht wohl wird rechtfertigen können.

\*) Diese Praxis erinnert an die Auslegung des Unfallversicherungsgesetzes durch die *Uival* (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern), die einer Arbeiterin den Ersatz zweier bei einem Unfall verlorener Zähne mit der geistreichen Begründung verweigert, es handle sich in diesem Falle nicht um eine *Röper* Verletzung.

Unleugbar ist es mit dem 1. Januar 1918, von welchem Tage an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern den Bundesrat als Berufungsinstanz gegen die Militärversicherung abgelöst hat, bedeutend besser geworden. An Stelle konstanter Willkür und krasser Rechtsverweigerung, der sich der Bundesrat fortgesetzt schuldig gemacht hat, ist eine wirkliche Rechtsprechung getreten, mit allen Bedingungen und Garantien einer solchen. Kein Wunder auch, wenn die eben geschaffene Instanz von Militärversicherungsrechtsprechung geradezu überschwemmt wurde; ließen doch 710 Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung im Jahre 1918 ein und 1187 im Jahre 1919. Nur dank der Schaffung von vier außerordentlichen Rämmern ist es dem Gerichte gelungen, der ungeheuren Aufgabe Herr zu werden, so daß es mit der relativ kleinen Zahl von 430 unerledigten Berufungen ins Jahr 1920 übertreten konnte.

Die Erledigung einer so großen Zahl von Berufungen in drei Jahren hat zwangsläufig zur raschen Bildung einer ständigen Rechtspraxis geführt. Unterscheidet sich diese auch vorteilhaft von der Spruchpraxis Decoppet, traurigen Angedenkens, so bleibt doch von dieser Besserung unberührt das Militärversicherungsgesetz, und an dieses, das anerkanntermaßen schlecht ist, muß der Richter sich gebunden halten.

Dazu kommt, daß die Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, durch die eine ungeheure Zahl von Verfügungen der Militärversicherung abgeändert worden sind, auf die Praxis unseres sozialen Fürsorgeinstitutes nur dort bessernd eingewirkt hat, wo diese eine Überprüfung durch die zweite Instanz zu gewärtigen hat. Ist aber einmal ein Entscheid der ersten Instanz durch unbemühten Ablauf der Rechtsfrist rechtskräftig geworden, so verwelkt sofort „die schönste Blüte des Zusammengehörigkeitsgefühls eines Volksganzen“, mag dieser Entscheid offenbar willkürlich oder irrtümlich sein. So hat, um nur ein Beispiel zu nennen, jüngst erst die Eidgenössische Pensionskommision einen Militärpatienten in die 11. statt in die 13. Verdienstklasse eingereiht, obwohl die bei den Alten liegenden Verdienstausweise die Militärversicherung bei der Festsetzung des Krankengeldes veranlaßt hatten, die 13. Verdienstklasse ihrer Verfügung zugrunde zu legen. Da jedoch der Soldat erst nach Ablauf der 30tägigen Rechtsfrist auf den Irrtum gebracht wird, besteht Shylock auf seinem Schein und „bedauert“, einen rechtskräftig gewordenen Entscheid der Pensionskommision nicht abändern zu können. Wenn auch diese Blüte rechtlich qualifiziert werden soll, so sind wir zu der Feststellung gezwungen, daß hier gesetzlich erlaubter Diebstahl der Militärversicherung an einem kranken Soldaten vorliegt. Weniger

konsequent ist die Militärversicherung, wenn sie sich in einem Entscheide zum eigenen Nachteil geirrt hat; beim nächstfälligen Zahlungstag wird der Irrtum korrigiert, auch wenn er inzwischen in „Rechtskraft“ erwachsen ist.

Die hier kritisierten Unzulänglichkeiten der eidgenössischen Militärversicherung werden nur den enttäuschen, der immer noch nicht vom Glauben an eine Lösung der sozialen Frage durch das Mittel der Klassenversöhnung geheilt ist. Die schönsten „Sozialgesetze“ werden die Umwandlung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in eine sozialistische nicht überflüssig machen; sie dienen im Gegenteil zunächst nur der Befestigung der kapitalistischen Machtpositionen.

Der ursprüngliche Polizei- und Obrigkeitssatz hat sich mit der Zeit zum Rechtsstaat gewandelt, der allen seinen Bürgern die gleichen Rechte gewährleisten soll. Diese Rechte sind aber lediglich formalpolitischer Natur. Eine wirtschaftspolitische Gleichberechtigung ihrer Mitglieder kennt auch die fortgeschrittenste Demokratie nicht, solange diese in eine besitzende und eine besitzlose Klasse gespalten ist. Der modernen, auf das sozialistische Endziel gerichteten Arbeiterbewegung den Wind aus den Segeln zu nehmen, ist die bourgeoisie Phrase vom Wohlfahrtstaat entstanden, mit der Parole des Wald- und Wiesenfesthumbuges vom so versöhnend stimmenden „Alle für einen, einer für alle!“ Trotz aller Demokratie und allen „Sozialgesetzen“ bleibt es doch heute noch dabei, daß — mitten im Frieden — alle Jahre in der Schweiz über 100,000 Proleten mit ihren Knochen und an die 1000 mit ihrem jungen Leben blutigen Tribut entrichten an die Industrie- und Bankmagnaten, wofür sie oder die Hinterbliebenen von der „Sozialversicherung“ entschädigt werden, daß es eine Schande und ein Jammer zugleich ist.

Dass man mit „Sozialgesetzen“ die Massen tödern kann, hat weiland Wilhelm II. ganz genau gewusst und solche Gesetze in seinem Briefe vom 6. Februar 1905 an seinen „liebsten Nicky“, den Zaren aller Russen, als Mittel empfohlen zur Aufrechterhaltung der Dynastie und Autokratie. „So habe ich es“, heißt es im Briefe des kaiserlichen Cousins an den Vetter im Kreml, „im Jahre 1890 getan, als ich nach einem großen Streik den großen Ausschuß zur Ausarbeitung der Sozialgesetze für die Arbeiterklasse einberief, in dem ich wochenlang den Vorsitz führte.“ Aus einer authentischeren Quelle könnten wir es nicht erfahren, daß die großen Streiks die deutschen „Sozialgesetze“ gebracht haben, nicht der freie, eigene Wille der herrschenden Klasse. Die „Sozialgesetze“ entsprachen dem gleichen Geiste, dem Jahre vorher das

Sozialisten gesez entsprungen war. Honig und Peitsche aber sind als Regierungsmaximen, wie uns die Erfahrung lehrt, nicht nur dynastisch regierten Staatswesen vorbehalten.

Gleichwohl wäre es ein schwerer Fehler, wollten wir alle Sozialgesetzgebung des bürgerlich-kapitalistischen Staates grundsätzlich ablehnen. Das geltende Gesetz ist meist der Ausdruck der in einem Staatswesen herrschenden Machtverhältnisse, mehr noch als das Gesetz ist solcher Ausdruck die Auslegung und Anwendung des Gesetzes; mächtiger als die Legislative ist die Administrative! Darum kritisieren wir die bestehenden Zustände; aber sorgen wir gleichzeitig dafür, daß die Machtverhältnisse im Staate sich zu unsern Gunsten verschieben. Jede Lücke, jede unbillige Bestimmung im Unfallversicherungsgesetz, im Militärversicherungsgesetz, ja im Zivilgesetz ebenso als im Strafrecht, die ganz besonders den Proletarier drückt, ist das untrügliche Symptom für eine Lücke in unserer Organisation; denn wären wir stark, wir hätten die Macht, auch hier Remedium zu schaffen. So bedeutet der Kampf gegen die geltenden „Sozialgesetze“ gleichzeitig einen Kampf für die Machtentwicklung der gewerkschaftlichen und politischen Organisation. Führen wir ihn darum mit aller Kraft! Den Vorwurf des „Reformismus“ brauchen wir nicht zu fürchten; hat doch der Kommunist Dr. Oberholzer fast an die hundert Änderungsanträge zum Unfallversicherungsgesetz ausgearbeitet, sofern wir nicht falsch unterrichtet sind. Wir befänden uns somit in der denkbar besten Gesellschaft.

---

## Einige Bemerkungen zur materialistischen Geschichtsauffassung.

Von O. Lang.

### I.

Bei der Beurteilung eines Geschichtswerkes gebührt selbstverständlich dem Historiker das erste Wort. Vor allem wollen wir von ihm wissen, ob die geschichtlichen Ereignisse richtig und lückenlos dargestellt sind und ob der Verfasser bei der Benutzung der Quellen mit der erforderlichen kritischen Vorsicht verfahren ist.

Es läuft aber nicht auf eine Unmaßung hinaus, wenn sich auch der Nichtfachmann zu einem Geschichtswerk äußert: er hat das gute Recht, zu sagen, ob es ihm die Aufschlüsse und Erkenntnisse vermittelt, die er von einer geschichtlichen Darstellung erwartet. Die Ansprüche, die er an sie stellt, werden